Große Kreisstadt Freital
Stadtratsfraktionen Bürger für Freital/Die Linke/SPD-Die Grünen/AfD

Änderungsantrag zur Neufassung der Geschäftsordnung Beschlußvorlage B 2014/038/2

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag zur Neufassung der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Freital

Der Stadtrat möge beschließen:

1. **§ 11 Tagesordnung bleibt unverändert, lediglich Absatz (3) wird entsprechend § 36 Abs.5 SächsGemO angepasst: „Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ...“**

2. **§ 30 Allgemeines Absatz 3 wird neu gefaßt: „ Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind. Auf Verlangen soll ihnen Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.“**

Begründung:

Art. 28 Grundgesetz fordert eine Ordnung nach den Grundsätzen des republikanischen demokratischen Rechtsstaats. Der Gemeinderat wird als Volksvertretung definiert und ihm Organisationsfreiheit im Rahmen der Gesetze garantiert.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die demokratischen Grundprinzipien der Mitwirkung von Abgeordneten im Urteil vom 13.06.1989 (2 BvE 1/88) zwar für den Deutschen Bundestag, jedoch sollten nachgeordnete Volksvertretungen nach den gleichen Grundprinzipien der republikanischen Demokratie organisiert sein. Die folgenden Leitsätze des BverfG sollten auch für Freital gelten:

- Die Arbeit und die Erledigung seiner Aufgaben sind auf der Grundlage des Prinzips der Beteiligung aller zu organisieren / LS 2a

- Eine prinzipielle Mitwirkungsmöglichkeit hat für den einzelnen Abgeordneten angesichts des Umstandes, daß ein Großteil der eigentlichen Sacharbeit ... von den Ausschüssen bewältigt wird, eine der Mitwirkung im Plenum vergleichbare Bedeutung. Von daher darf ein Abgeordneter nicht ohne gewichtige, an der Funktionstüchtigkeit ... orientierte Gründe von jeder Mitarbeit in den Ausschüssen ausgeschlossen werden. /LS 4b